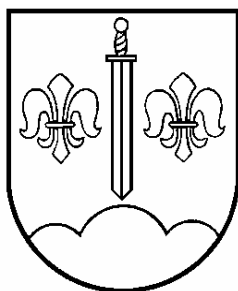


Amtsblatt der Gemeinde Stewwede



Stewwede, den 11. Mai 2015

Jahrgang 2015, Nr. 5

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stewwede

- 13 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede
- 14 Bürgermeisterwahl 2015 – Benennung Wahlleiter und stellv. Wahlleiter
- 15 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 06.05.2015
- 16 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet in Oppenwehe“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung eines Hochregallagers der Fa. OKT Germany GmbH (Kunststofftechnik) vom 08.05.2015
hier: Kenntnisnahme der Äußerungen aus der frühzeitigen Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs.3 Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs.1 BauGB Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit / der Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet in Oppenwehe“
- 17 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Lavern vom 07.05.2015
-Satzungsbeschluss-
- 18 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stewwede“ in Dielingen vom 07.05.2015
-Satzungsbeschluss-
- 19 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Bulzendorf“
- 20 der Satzung der Gemeinde Stewwede über die Grenzen des Siedlungsbereiches „Ehemalige Molkerei Haldem“ (Außenbereichssatzung „Ehemalige Molkerei Haldem“)

B. Sonstige Bekanntmachungen

keine

**13 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe
des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede**

Nr. 6

Redaktionsschluss 29.05.2015

Ausgabe 01.06.2015

14

Amtliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl 2015

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass das Amt des Wahlleiters anlässlich der Bürgermeisterwahl 2015 bei der Gemeinde Stemwede wahrgenommen wird durch meinen allgemeinen Vertreter, Herrn Werner Bahnemann;

Dienstanschrift: Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern.

Zum stellvertretenden Wahlleiter berufe ich gemäß § 68 Absatz 3 Gemeindeordnung Nord-rhein-Westfalen Herrn Jörg Struckmeier;

Dienstanschrift: Altes Amtshaus, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Stemwede, den 16. April 2015

gez. Rybak
Bürgermeister

15

Amtliche Bekanntmachung

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 06.05.2015**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GV.NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Stemwede verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in Stemwede dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Stemwede öffnet sich“ am 2. Sonntag im Juni –zweijährlich wiederkehrend- in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stemwede, den 07.05.2015

Gemeinde Stemwede
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Stemwede, den 07.05.2015

Der Bürgermeister
gez. Rybak

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet in Oppenwehe“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung eines Hochregallagers der Fa. OKT Germany GmbH (Kunststofftechnik) vom 08.05.2015

hier: Kenntnismahme der Äußerungen aus der frühzeitigen Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs.3 Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs.1 BauGB Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit / der Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet in Oppenwehe“

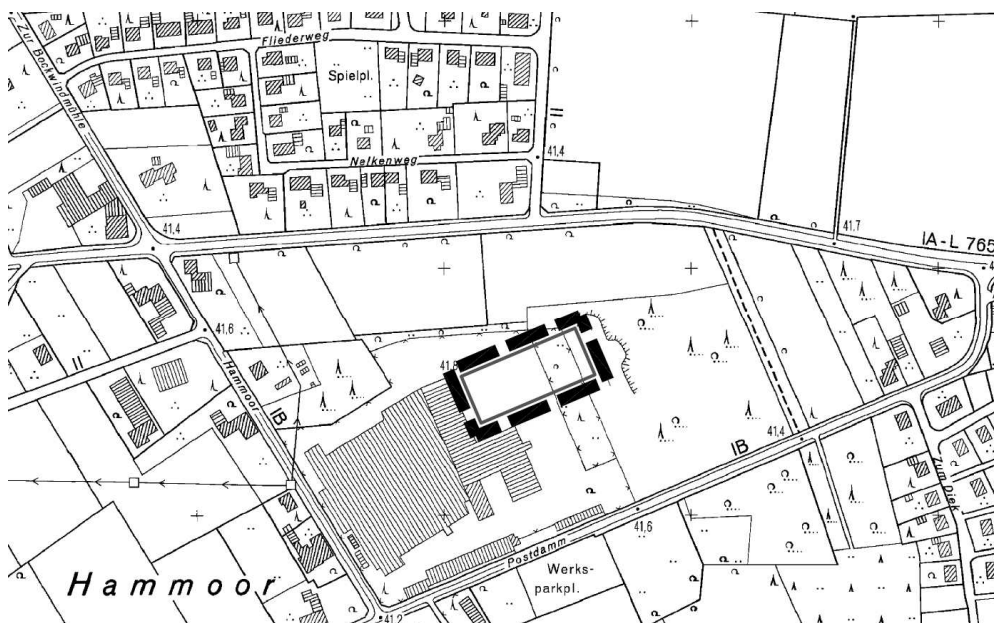
Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet Oppenwehe“ der Gemeinde Stemwede im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung eines Hochregallagers gemäß § 10 Abs.1 BauGB i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Gemeinde Stemwede beschließt die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten „Vorschläge zur Abwägung“ zu den Äußerungen / Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
2. Der Rat der Gemeinde Stemwede beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet in Oppenwehe“ als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB.
3. Der Satzungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet in Oppenwehe“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet in Oppenwehe“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet in Oppenwehe“ verbindlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet in Oppenwehe“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Stemwede vom 17.12.2014 der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet in Oppenwehe“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet in Oppenwehe“

Hinweise zum 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Gewerbegebiet in Oppenwehe“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, 08.05.2015

gez. Gerd Rybak
Bürgermeister

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Lavern vom 07.05.2015 -Satzungsbeschluss-

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Lavern gemäß §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt in Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Einbeziehung des Grundstückes Hollenmühle 5 in den Planbereich, die Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe für eine Teilfläche des Grund-

stückes Hollenmühle 7 auf 15 m und die Festsetzung zusätzlicher überbaubarer Grundstücksfläche im Bereich einer ehemaligen Erdgasleitung. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird vom Tage der Veröffentlichung an beim Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Stewede, Buchhofstr. 13, 32351 Stewede-Levern, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Planinhalt Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Stewede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stewede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stewede, den 07.05.2015

gez. Rybak
Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ in Dielingen vom 07.05.2015**-Satzungsbeschluss-**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ in Dielingen gemäß §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie in den Abwägungsvorschlägen dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ gemäß §§ 10 und 13 BauGB i. V. m. § 7 GO als Satzung beschlossen.“

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet den Ausschluss von Biogasanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Windkraftanlagen im gesamten Plangebiet. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

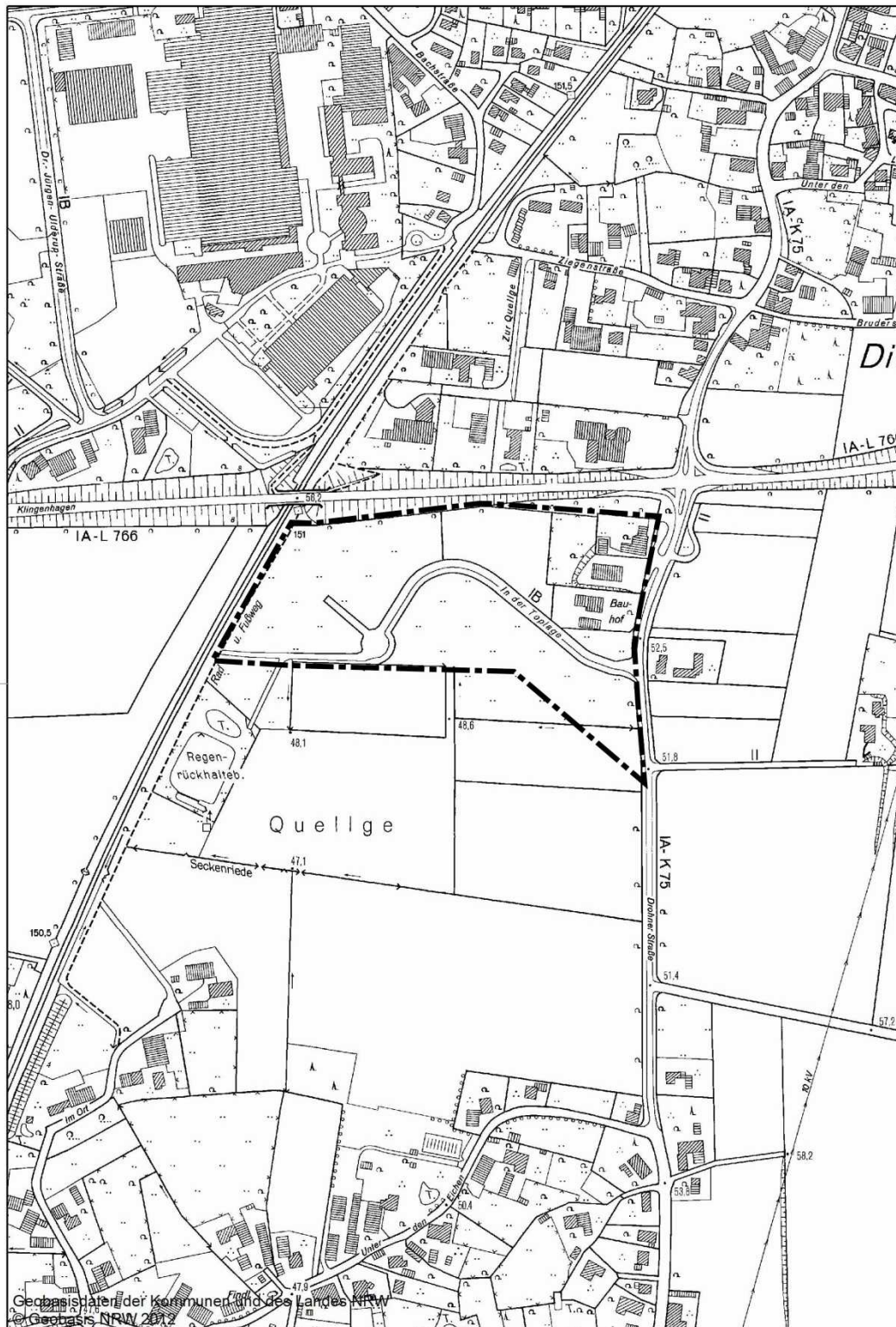
Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung wird vom Tage der Veröffentlichung an beim Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Stemwede, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Planinhalt Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Stemwede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 07.05.2015

gez. Rybak
Bürgermeister



3. Satzung**zur Änderung der Satzung über die Grenzen des
im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Bulzendorf“**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Bulzendorf“ vom 11.08.1995 wird geändert.

Die §§ 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3

Der unbebaute Innenbereich im Dreieck der Straßen Tielger Allee, Zur Bockwindmühle und Speckendamm wird als Grünfläche bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die genaue Lage dieser Flächen ist im beigefügten Plan festgelegt.

§ 3

Für Bauvorhaben im Satzungsbereich werden besondere Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise nicht getroffen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

§ 4

Gem. § 86 BauO NRW wird für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Bulzendorf“ folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachform	Satteldach, Walmdach
Dachneigung	18-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach bzw. mit geringeren Dachneigungen als 18° zugelassen.	

§ 5

Bisher unbebaute Grundstücke, die unmittelbar an der Grenze des Satzungsbereiches liegen, sind im Zusammenhang mit der Bebauung mit einem mindestens 5 m breiten Pflanzstreifen an der rückwärtigen Grundstücksgrenze einzugrünen. Außerdem ist auf jedem bisher unbebauten Grundstück im Zusammenhang mit der Bebauung je 100 m versiegelter Fläche ein großkroniger Baum anzupflanzen.

Die bisherigen §§ 1a, 1b und 6 bis 10 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

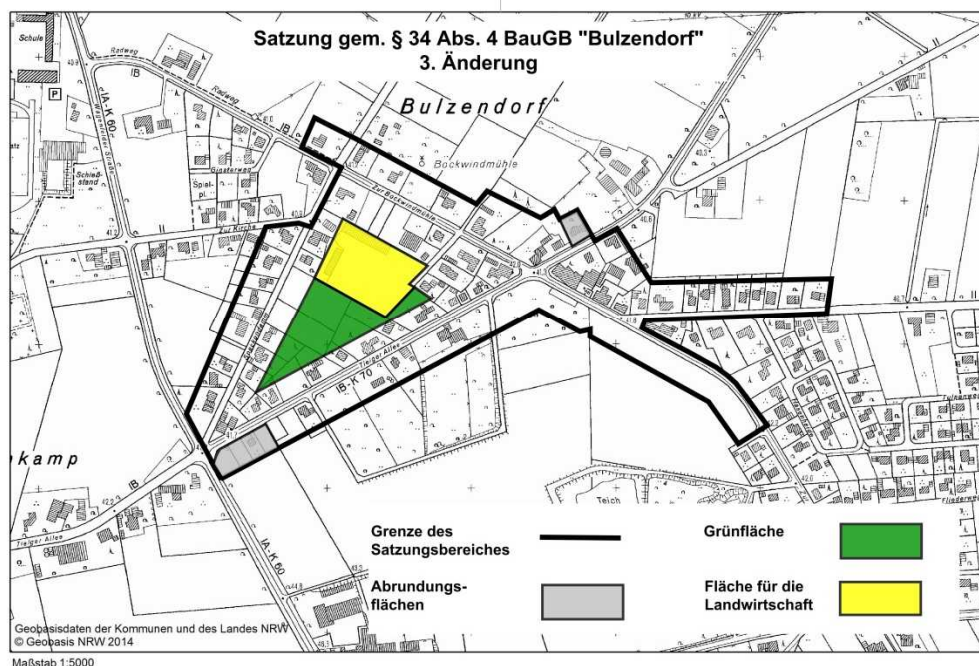
Die Satzung, bestehend aus Satzungstext, Planzeichnung und Erläuterungsbericht, wird vom Tage der Veröffentlichung an beim Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Stewede, Buchhofstr. 13, 32351 Stewede-Levern, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Planinhalt Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stewede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stewede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stewede, den 07.05.2015

gez. Rybak
Bürgermeister



Satzung**der Gemeinde Stemwede über die Grenzen des Siedlungsbereiches
„Ehemalige Molkerei Haldem“ (Außenbereichssatzung „Ehemalige Molkerei Haldem“)**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 25.03.2015 für den Bereich „Ehemalige Molkerei Haldem“ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung wird auch auf Vorhaben erstreckt, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 2

Die Grenzen des Siedlungsbereiches „Ehemalige Molkerei Haldem“ werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Plan sowie der ebenfalls beigefügte Erläuterungsbericht sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB werden für den Siedlungsbereich „Ehemalige Molkerei Haldem“ folgende Festsetzungen getroffen:

Max. Zahl der Vollgeschosse	2
Max. Zahl der Wohneinheiten je Gebäude	2
Max. Sockelhöhe (gemessen von OK Erdgeschoss-Fertigfußboden bis zur Höhe der Mittellinie der dem Baugrundstück vorgelagerten und fertiggestellten Verkehrsfläche)	0,50 m

§ 4

Gemäß § 86 BauO NRW wird für den Siedlungsbereich „Ehemalige Molkerei Haldem“ folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachform	Satteldach, Walmdach
Dachneigung	18-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach zugelassen. Für Handwerks- und Gewerbebetriebe können auch abweichende Dachformen zugelassen werden.	

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

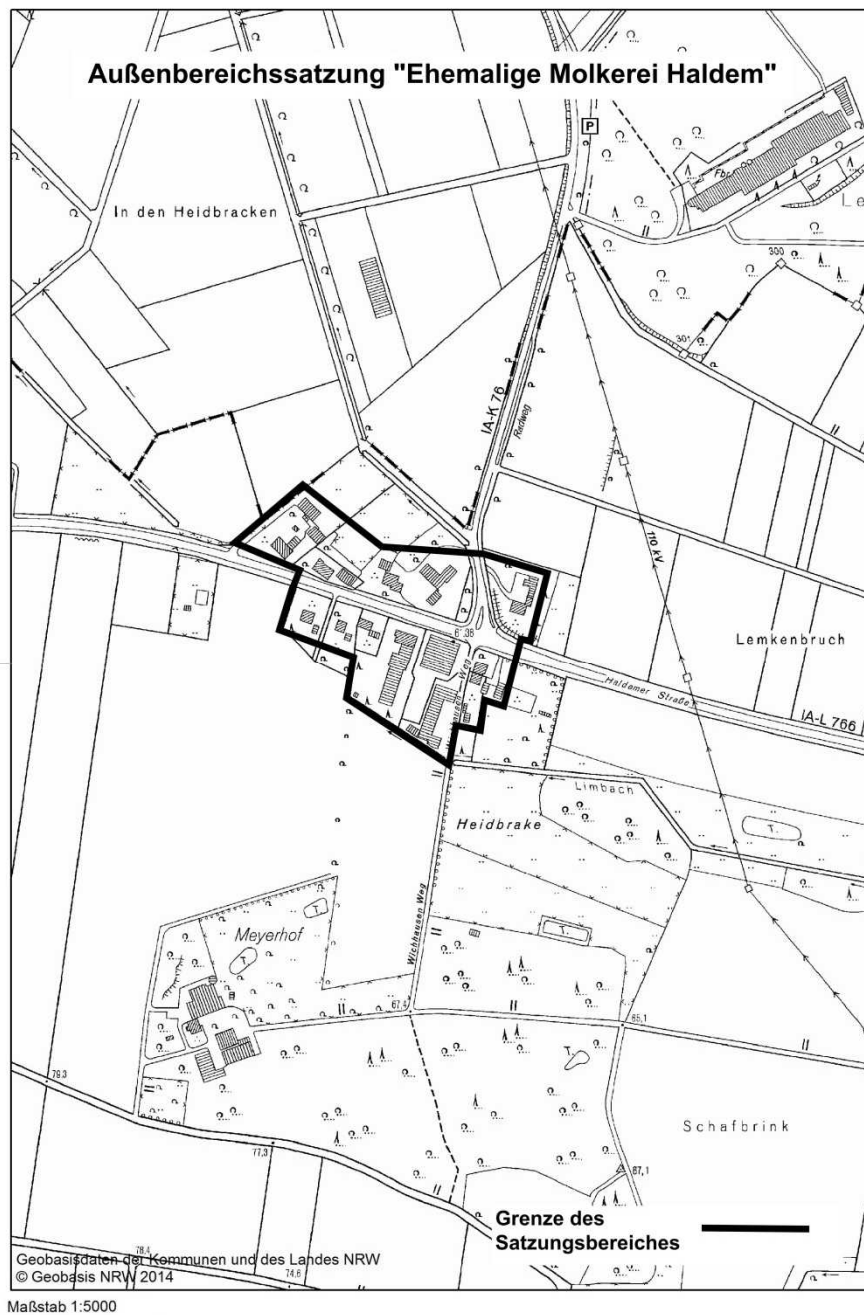
Die Satzung, bestehend aus Satzungstext, Planzeichnung und Erläuterungsbericht, wird vom Tage der Veröffentlichung an beim Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Stemwede, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Planinhalt Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stemwede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 07.05.2015

gez. Rybak
Bürgermeister



Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).